

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. November 1951.

Antwort des Justizministers auf die Anfrage der Abg. Dr. Maleta  
und Genossen über die VÖEST.302/A.B.  
zu 351/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Anfrage der Abg. Dr. M a l e t a und Genossen vom 25. Oktober 1951 betreffend die "VÖEST-Affaire" beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

"Die Anfrager stellen sich in ihrer Anfrage auf einen Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Linz vom 2. April 1951, in welchem festgestellt worden sei, dass die Verdachtsgründe gegen Dr. Richter-Brohm weitgehend entkräftet worden seien und dass sich im Zuge dieses Strafverfahrens ergeben habe, dass von Mitgliedern der innerbehördlichen Untersuchungskommission unlautere Mittel gegen Zeugen angewendet worden seien.

Hiezu stelle ich fest, dass dieser Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Linz vom 2. April 1951, der zum Teil wörtlich in der Anfrage der Herren Abgeordneten wiedergegeben wird, auf Grund einer von der Staatsanwaltschaft Linz ergriffenen Beschwerde vom Oberlandesgericht Linz nicht bestätigt wurde, weil das Oberlandesgericht Linz mit Beschluss vom 27. April 1951 diesen angefochtenen Beschluss der Ratskammer dahingehend abgeändert hat, dass dem Antrage des Beschuldigten Dr. Heinrich Richter-Brohm auf Aufhebung der Untersuchungshaft keine Folge gegeben wurde. In der Begründung dieses Beschlusses des Oberlandesgerichtes Linz vom 27. April 1951 war ausgesprochen worden, dass noch weiterhin beachtliche Verdachtsgründe bestehen, die eingehend untersucht werden müssen.

Der nicht in Rechtskraft erwachsene Beschluss der Ratskammer Linz und die in diesem nicht bestätigten Beschlüsse getroffenen, daher gleichfalls nicht bestätigten Feststellungen konnten die Justizbehörden daher nicht veranlassen, gegen die in diesem Ratskammerbeschluss angeblich strafbarer Handlungen verdächtigen Personen ein Strafverfahren einzuleiten.

Hinsichtlich der Anfrage, betreffend Einleitung eines Strafverfahrens gegen den verantwortlichen Redakteur der "Neuen Wiener Tageszeitung" wegen Vergehens nach der Strafgesetznovelle 1862, weise ich darauf hin, dass in der

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. November 1951.

"Neuen Wiener Tageszeitung" vom 17. April 1951 der Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Linz vom 2. April 1951 wörtlich wiedergegeben wurde, wodurch der Tatbestand des Vergehens nach Art. VII und VIII der Strafgesetznovelle 1862 gegeben war. Zur Verfolgung dieses Vergehens sind die Justizbehörden verpflichtet.

Abschliessend beantworte ich die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Maleta und Genossen zusammenfassend wie folgt:

1.) Der Ratskammerbeschluss des Landesgerichtes Linz vom 2. April 1951 in der Strafsache gegen Dr. Richter-Brohm wurde vom Oberlandesgericht Linz nicht bestätigt, weshalb kein Anlass bestand, gegen die in diesem nicht bestätigten Beschluss angeblich belasteten Personen ein Strafverfahren einzuleiten.

2.) Da eine missbräuchliche Anwendung der Strafgesetznovelle von 1862 nicht erfolgt ist, sehe ich mich zur Ergreifung irgendeiner Massnahme nicht veranlasst.

-----

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*